# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 3	MITTWOCH, DEN 29. JANUAR	1997
Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 1997	Bekanntmachung über den Tag der Umwandlung der Öffentlichen Bausparkasse Hamburg in eine Aktiengesellschaft	7
20. 1. 1997	Gesetz über die Gewährung einer Einmalzahlung 1996 an Versorgungsberechtigte nach dem Ersten Ruhegeldgesetz	8
20. 1. 1997	Gesetz über die Beleihung von juristischen Personen des privaten Rechts mit der Befugnis zur Einrichtung von Vergabeprüfstellen für öffentliche Aufträge (Hamburgisches Beleihungsgesetz – HmbBelG)	
20. 1. 1997	Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes	9
21. 1. 1997	Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Bauwesens	10
23. 1. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Fachhochschule Hamburg	13
23. 1. 1997	Elfte Verordnung zur Änderung der Fachhochschul-Zulassungsverordnung	14

# Bekanntmachung über den Tag der Umwandlung der Öffentlichen Bausparkasse Hamburg in eine Aktiengesellschaft

Vom 12. Januar 1997

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Zulassung der Umwandlung der Öffentlichen Bausparkasse Hamburg in eine Aktiengesellschaft und zur Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Landesbank — Girozentrale — vom 23. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 359) wird bekanntgemacht, daß die Öffentliche Bausparkasse Hamburg am 30. Dezember 1996 mit der Eintragung in das Handelsregister in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist.

Zu diesem Zeitpunkt sind die Wirkungen eingetreten, die das Gesetz vom 23. Dezember 1996 an den Tag der Umwandlung knüpft.

> Hamburg, den 12. Januar 1997 Die Senatskanzlei

#### Gesetz

# über die Gewährung einer Einmalzahlung 1996 an Versorgungsberechtigte nach dem Ersten Ruhegeldgesetz

Vom 20. Januar 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Einziger Paragraph

- (1) Die am 1. Dezember 1996 vorhandenen Versorgungsberechtigten nach dem Ersten Ruhegeldgesetz (1. RGG) in der Fassung vom 30. Mai 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 108) erhalten mit ihren Bezügen für den Monat März 1997 eine Einmalzahlung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9, wenn die im Monat Dezember 1996 der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegenden ruhegeldfähigen Bezüge den Betrag von 10 174,75 Deutsche Mark nicht überschreiten.
- (2) Die Einmalzahlung wird in Höhe des Betrages gewährt, der sich nach dem jeweils maßgebenden Bruttoversorgungssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes aus dem Betrag von 150,— Deutsche Mark ergibt.
- (3) Für nicht vollbeschäftigt gewesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verringert sich der Betrag nach Absatz 2 nach Maßgabe des § 8 Absatz 8 des 1. RGG.
- (4) Halbwaisen, die Waisengeld erhalten, sind wie Vollwaisen zu behandeln, wenn der überlebende Elternteil keine

Einmalzahlung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger erhält.

- (5) Hat die Zahlung des Ruhegeldes, Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes erstmals nach dem 1. Mai 1996 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, um den die Zahlung nach dem 30. April 1996 beginnt, um ein Achtel des sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages.
- (6) Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften finden keine Anwendung.
- (7) Die Einmalzahlung wird für jede Berechtigte und jeden Berechtigten nur einmal gewährt.
- (8) Der Anspruch auf eine Einmalzahlung aus anderen Rechtsgründen geht dem Anspruch nach diesem Gesetz vor.
- (9) Stirbt die oder der Versorgungsberechtigte vor der Auszahlung, können nur die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. Sind mehrere Hinterbliebene versorgungsberechtigt, wird die Zahlung mit befreiender Wirkung gegenüber allen Berechtigten an eine oder einen der Berechtigten bewirkt.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Januar 1997.

Der Senat

### Gesetz

über die Beleihung von juristischen Personen des privaten Rechts mit der Befugnis zur Einrichtung von Vergabeprüfstellen für öffentliche Aufträge (Hamburgisches Beleihungsgesetz – HmbBelG)

Vom 20. Januar 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

61

Beleihung mit den Aufgaben einer Vergabeprüfstelle

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung juristischen Personen des privaten Rechts, die unter § 57 a des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1273), zuletzt geändert am 29. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1890, 1942), fallen, mit ihrem Einverständnis die Befugnis zu verleihen, die Aufgaben der Vergabeprüfstelle für ihre Vergabeverfahren nach den §§ 57 a und 57 b HGrG in Verbindung mit der Vergabeverordnung vom 22. Februar 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 321) im eigenen

Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten.

§ 2

Entziehung der Aufgaben einer Vergabeprüfstelle

Der Senat wird ermächtigt, Unternehmen, denen die Aufgaben einer Vergabeprüfstelle nach § 1 übertragen worden sind, diese Befugnis durch Rechtsverordnung zu entziehen, insbesondere, wenn sie nicht die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Januar 1997.

# Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

Vom 20. Januar 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 26. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97), wird wie folgt geändert:

- 1. Die § 55 betreffende Eintragung in der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:
  - "§ 55 Errichtung und Veränderung von Hochwasserschutzanlagen und Dämmen".
- 2. § 55 erhält folgende Fassung:

"§ 55

# Errichtung und Veränderung von Hochwasserschutzanlagen und Dämmen

- (1) Die Errichtung, die wesentliche Umgestaltung und die Beseitigung von Hochwasserschutzanlagen und von Dämmen, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, bedürfen einer Planfeststellung oder Genehmigung entsprechend den §§ 48 und 49. Die Planfeststellung muß den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 205), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), entsprechen.
- (2) Die Umgestaltung, insbesondere die Verstärkung und die Erhöhung, vorhandener Hochwasserschutzanlagen, die dem Schutz vor Sturmfluten dient und keine wesentlichen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen hat, kann abweichend von Absatz 1 auch dann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn
- Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere eine Enteignung für die Durchführung des Vorhabens nicht erforderlich ist, oder die Betroffenen sich schriftlich einverstanden erklärt haben,
- das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben wird und
- die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, beteiligt worden sind.
- (3) Die Plangenehmigung nach Absatz 2 hat die Rechtswirkungen einer Planfeststellung. Auf ihre Erteilung finden die Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 150), über das Planfest-

- stellungsverfahren mit Ausnahme des § 74 Absatz 4 HmbVwVfG keine Anwendung.
- (4) In einem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann die für die Entscheidung zuständige Behörde in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, daß bereits vor der Entscheidung mit der Durchführung des Vorhabens ganz oder teilweise begonnen wird, wenn
- 1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
- an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und
- (5) Im Planfeststellungsverfahren nach Absatz 1 sind alle gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobenen Einwendungen ausgeschlossen; hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten öffentlichen Belange sind der für den Planfeststellungsbeschluß zuständigen Behörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen.
- (6) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 HmbVwVfG bleiben unberührt.
- (7) Vor der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen eine Plangenehmigung (Absätze 1 und 2) oder die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Durchführung eines Vorhabens (Absatz 4 und § 9 a WHG) bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.
- (8) Unwesentliche Umgestaltungen von privaten Hochwasserschutzanlagen sind der zuständigen Wasserbehörde vor der Ausführung anzuzeigen."
- In § 74 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "dringend" gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Januar 1997.

Der Senat

# Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Bauwesens

Vom 21. Januar 1997

Auf Grund von § 61 Absatz 1 und § 81 Absätze 2, 3 und 4 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 321, 328), wird verordnet:

### § 1

#### Änderung der Bauanzeigeverordnung

Die Bauanzeigeverordnung vom 18. Mai 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
- 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1

In Satz 1 Nummer 3 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

1.1.2

Hinter Satz 1 Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

"4. einen Mindestabstand von 70 m zur Mittelachse von Hochspannungsfreileitungen einhalten und".

1.1.3

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

- 1.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
  - "(2) Ein Anzeigeverfahren nach dieser Verordnung ist an Stelle eines Genehmigungsverfahrens durchzuführen für das Errichten und Ändern von Grundstücksentwässerungsanlagen für Abwasser von ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken unabhängig von der Gebäudehöhe und der Zahl der Wohnungen, sofern
  - 1. das Abwasser
    - a) in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird und von der Einleitungsgenehmigung nach § 11 a Absatz 3 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 29. Mai 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80), freigestellt ist,
    - b) über Abwassersammelgruben beseitigt wird oder
    - c) als Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeleitet wird

und

- 2. die Grundstücksentwässerungsanlagen
  - a) hinsichtlich des Errichtens oder Änderns keiner Ausnahme oder Befreiung bedürfen oder diese bereits vorliegen und

b) aus Entwässerungssystemen und -bauteilen hergestellt werden, die entweder den Technischen Baubestimmungen und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

Dies gilt auch für den Abbruch der in Satz 1 genannten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich des Abbruches von Abwasserbehandlungsanlagen wie Kleinkläranlagen, Schlammfänge und Abscheider für Leichtflüssigkeiten auf ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken."

- 1.3 Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
- 1.4 Im neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
  - "Die Regelungen der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt."
- 1.5 Im neuen Absatz 6 wird die Bezeichnung "Absätzen 1 bis 3" durch die Bezeichnung "Absätzen 1, 3 und 4" ersetzt.
- 2. In § 2 Absatz 1 wird die Textstelle "1. Dezember 1987 mit der Änderung vom 17. April 1990 (Hamburgisches Gesetzund Verordnungsblatt 1987 Seite 211, 1990 Seite 75)" durch die Textstelle "1. Dezember 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211), zuletzt geändert am 29. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 301)" ersetzt und der Klammerzusatz "(§ 64 Absätze 3 bis 6 HBauO)" wird durch den Klammerzusatz "(§ 64 Absätze 3 bis 8 HBauO)" ersetzt.
- 3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Hinter Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
  - "6. einen Wärmebedarfsausweis bei Neuerrichtung eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils,".
- 3.2 Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.
- 3.3 In der neuen Nummer 7 wird die Bezeichnung "Absatz 2" durch die Bezeichnung "Absatz 3" ersetzt.
- 3.4 In der neuen Nummer 8 Buchstabe c wird der Klammerzusatz "(§ 1 Absatz 2)" durch den Klammerzusatz "(§ 1 Absatz 3)" ersetzt und der Klammerzusatz "(§ 1 Absatz 3)" durch den Klammerzusatz "(§ 1 Absatz 4)" ersetzt.

- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 3 wird die Bezeichnung "§ 1 Absatz 3" durch die Bezeichnung "§ 1 Absatz 4" ersetzt.
- 4.2 In Absatz 4 wird die Textstelle "4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233)" durch die Textstelle "4. Dezember 1990 mit der Änderung vom 30. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1990 Seite 233, 1993 Seite 146)" ersetzt.
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Die Bezeichnung "§ 80 Absatz 1 Nummer 15" wird durch die Bezeichnung "§ 80 Absatz 1 Nummer 14" ersetzt.
- 5.2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

5.2.1

Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt

"a) ohne eine Anzeige nach § 1 Absatz 2 Grundstücksentwässerungsanlagen auf ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken errichtet, ändert oder abbricht,".

5.2.2

Die bisherigen Buchstaben a bis e werden Buchstaben b bis f.

5.2.3

Im neuen Buchstaben d wird die Bezeichnung "Nummern 1 bis 6" durch die Bezeichnung "Nummern 1 bis 7" und die Bezeichnung "Nummer 7" durch die Bezeichnung "Nummer 8" ersetzt.

§ 2

## Änderung der Baufreistellungsverordnung

Die Anlage der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 29. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seiten 301, 303, 1995 Seiten 17, 66), wird wie folgt geändert:

- 1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 1.3.10 werden hinter dem Wort "öffentlichen" die Wörter "nicht schienengebundenen" eingefügt.
- 1.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
  - "4. Antennenanlagen
    - 4.1 mit stabförmigen Antennen und Antennenträgern bis zu einer Gesamthöhe einschließlich der Antennenträger von 10 m,
    - 4.2 mit anderen Antennen wie zum Beispiel Parabolantennen, bis zu einer Größe von 0,7 m², wobei die rechtwinklige Projektion der Antennenfläche maßgebend ist,
    - 4.3 auf Fernmeldetürmen;

nicht freigestellt sind

 Antennenanlagen, die in Vorgärten errichtet werden sollen; jedoch beschränkt sich die Prüfung bei

- Erfüllung der Voraussetzungen nach den Nummern 4.1 und 4.2 auf die Gestaltung entsprechend § 12 HBauO,
- Sendeantennenanlagen mit einer Strahlungsleistung von mehr als 10 Watt (EIRP); jedoch beschränkt sich die Prüfung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 auf mögliche Gesundheitsrisiken durch elektromagnetische Felder;"
- 1.3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
  - "7. Grundstücksentwässerungsanlagen
    - 7.1 Grundstücksentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, einschließlich zugehöriger Armaturen und der Einrichtungen zur Niederschlagswasserableitung in und an Gebäuden, in denen ausschließlich häusliches Abwasser anfällt; dieses gilt nicht für
      - Grundleitungen,
      - Anlagen, die unterhalb der Rückstauebene nach § 14 Absatz 3 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) in der jeweils geltenden Fassung liegen,
      - Entwässerungsanlagen von Gebäuden mit einer Dachfläche (Draufsicht) von 5 000 m² und mehr,
      - Anlagen, die aus Entwässerungssystemen und -bauteilen bestehen, die weder den Technischen Baubestimmungen und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen noch allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.
    - 7.2 Grundstücksentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, einschließlich zugehöriger Armaturen und der Einrichtungen zur Niederschlagswasserableitung in und an Gebäuden von Gewerbegrundstücken jedoch nur, soweit bestehende Anlagen vollständig oder teilweise gegen gleichartige Anlagen ausgetauscht werden; die Ausnahmen nach Nummer 7.1 gelten entsprechend."
- 2. Abschnitt III Nummer 3 erhält folgende Fassung:
  - "3. Querschnittsverminderungen von bestehenden Schornsteinen, Abgasleitungen in stillgelegten Schornsteinen oder in hierfür geeigneten bestehenden Schächten, Abgasleitungen und Metallschornsteine an Gebäuden sowie Abgasleitungen für Gasfeuerstätten, die gemeinsam mit der Feuerstätte typgeprüft sind, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister vor Ausführungsbeginn festgestellt hat, daß das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, und vor Inbetriebnahme der Anlage deren Betriebs- und Brandsicherheit und die sichere Abführung der Abgase geprüft und bescheinigt hat;".

§ 3

# Änderung der Bauvorlagenverordnung

§ 2 der Bauvorlagenverordnung vom 1. Dezember 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211), zuletzt geändert am 29. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 301), wird wie folgt geändert:

- Hinter Nummer 2.9 wird folgende Nummer 2.10 eingefügt:
  - "2.10 der vorhandenen Hochspannungsfreileitungen im Bereich des Grundstücks und der angrenzenden Grundstücke (Grundrißprojektion mit Angabe des Abstandsmaßes der Gebäude zur Mittelachse der Freileitung),".
- In Nummer 8 werden der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
  - "9. ein Wärmebedarfsausweis bei Neuerrichtung eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils."

# § 4

Änderung der Verordnung über die Überwachung haustechnischer Anlagen

In § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung über die Überwachung haustechnischer Anlagen vom 13. November 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227), zuletzt geändert am 29. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 301, 306), werden hinter dem Wort "öffentlichen" die Wörter "nicht schienengebundenen" eingefügt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. Januar 1997.

# Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Fachhochschule Hamburg

Vom 23. Januar 1997

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

### Einziger Paragraph

- § 2 Absatz 1 der Verordnung über Zulassungszahlen für die Fachhochschule Hamburg vom 26. Juli 1996 mit der Änderung vom 13. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1996 Seite 213, 1997 Seite 6) wird wie folgt geändert:
- 1. Die bisherigen Nummern 11 bis 22 werden Nummern 10 bis 21.
- 2. Hinter der neuen Nummer 21 wird folgende Nummer 22 eingefügt:
  - "22. Außenwirtschaft/Internationales Management . 35".

Hamburg, den 23. Januar 1997.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

# Elfte Verordnung zur Änderung der Fachhochschul-Zulassungsverordnung

Vom 23. Januar 1997

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Anlage 1 Nummer 13 der Fachhochschul-Zulassungsverordnung vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 114), zuletzt geändert am 12. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353), erhält folgende Fassung:

- "13. Fachbereich Wirtschaft
  - 13.1 Technische Betriebswirtschaftslehre (Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester)
  - 13.2 Außenwirtschaft/Internationales Management (Bewerbungen zum Sommersemester 1997 sind abweichend von §11 Absatz 1 Satz 1 bis zum 8. Februar zulässig)".

\$ 2

Diese Verordnung gilt erstmals zum Sommersemester 1997.

Hamburg, den 23. Januar 1997.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung